

Zwischen der  
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration  
und der

**Wildfang plus GmbH,  
Hauptstraße 30, 27386 Bremen**

- im folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 77 SGB VIII**

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der Einrichtungsträger für Jugendliche ab 13 Jahren in der **Inobhutnahmeeinrichtung für umA „ION - Kokon“, Use Akschen 81, 28237 Bremen** i.d.R. für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 34, 41 und 42 i.V.m 27 SGB VIII u. AsylbVLG haben.

1.2. Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Leistungsbeschreibung „ION für umA Use Akschen“ (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2). Zudem gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in der Fassung vom 15.11.2001.

## 2. Leistungsvereinbarung

2.1. In der Wohngruppe „Use Akschen“ werden maximal **16** Jugendliche im Alter ab 13 Jahren betreut. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Der Einrichtungsträger darf für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für die u.g. Vereinbarungszeiträume vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	206,68 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	19,58 €
<b>Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag</b>	<b>226,26 €</b>

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde. Mit der Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

### 4. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

4.1. Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 92 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85,00 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 78 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüber hinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85,00 % entgangenen Entgelteinnahmen.

4.2. Abweichend zu den in Ziffer 4.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Kaltmiete entfallende Erlösanteil bei von 85 % abweichender Belegung vollständig durch Verlusterstattung oder Gewinnrückzahlung ausgeglichen.

4.3 Abweichend zu den in Ziffer 4.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Belegung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten

4.3. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Kündigung der Vereinbarung gemäß Ziffer 5.3 jedoch spätestens nach Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß Ziffer 5.1 dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung und Stellenbesetzung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

4.4. Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

#### **4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation**

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009.

4.2. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

#### **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **01. April 2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von **11 Monaten** (also mindestens bis zum 28.02.2027), auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen. Des Weiteren können sich notwendige Anpassungen durch grundlegende konzeptionelle Veränderungen der Leistungsangebotes ergeben, die aktuell mit der zuständigen Fachabteilung und Heimaufsicht verhandelt werden. In diesem Fall kann die Vereinbarung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden.

5.4. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## **6. Sonstiges und Nebenabreden**

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

6.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.5. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, April 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

**Einrichtungsträger**

Im Auftrag

### **Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Berechnungsbogen

	<b>ION für umA</b>
<b>1. Art des Angebots</b>	16 Inobhutnahmeplätze aufgeteilt in 2 Gruppen
<b>2. Rechtsgrundlage</b>	§§ 34, 42 (41) SGB VIII (keine rund um die Uhr Aufnahme)
<b>3. Personenkreis</b>	Männliche Jugendliche ab 13 Jahren (i.d.R. unbegleitete minderjährige Ausländer) <ul style="list-style-type: none"> <li>• deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien oder sonstigem Lebensumfeld aktuell nicht sichergestellt ist,</li> <li>• die Gewalt- und Missbrauchserfahrungen gemacht haben,</li> <li>• die vernachlässigt werden,</li> <li>• die sich in Gefährdungssituationen befinden und geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist.</li> </ul>
<b>4. Allgemeine Zielsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation zwischen Einrichtung, AfSD und anderen Fachdiensten.</li> <li>• Vermittlung in differenzierte stationäre Anschlusshilfen z.B. der Familienpflege, dem betreuten Wohnen, der Heimerziehung</li> </ul>
<b>5. Inhalte der Leistung</b>	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
<b>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</b>	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche gemeinsam mit den Jugendlichen  Die Unterbringung erfolgt ausschließlich in Einzelzimmern.
<b>5.2 Verpflegung</b>	Die Verpflegung erfolgt durch eine Selbstversorgung der Betreuten unter Anleitung der BetreuerInnen in Bereichen wie Küchenhygiene, Speisenzubereitung, gesundheitsförderliche Ernährung sowie dem Einkauf und Budgetieren. Die Unterstützung ist dabei abhängig vom notwendigen Grad der zu erlernenden Kompetenzen und wird daher im Laufe der Betreuung fortwährend reduziert.
<b>5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</b>	Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte. Hierzu zählen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.</li> <li>• Gewährung und Sicherstellung von Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten</li> </ul>

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. die Einleitung und Begleitung medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen</li> <li>• Unterstützung bei der Ausgestaltung der Hilfeplanung</li> <li>• Vorbereitung der Minderjährigen zur Vermittlung in eine außerfamiliäre Anschlussmaßnahme, z.B. Pflegefamilie, betreutes Wohnen oder Heim</li> <li>• Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes und anderer Institutionen, z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule</li> <li>• Sicherstellung der Kindrechte</li> <li>• Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>• Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen</li> </ul> <p>Durch Strukturierung des Alltags bieten wir einen freiwilligen Beschäftigungsbereich im Außengelände an. Hier können Fahrräder unter Anleitung hergerichtet, Gewächshaus- und Hochbeete genutzt und leichte verschiedene handwerkliche Tätigkeiten durchgeführt werden. Dies dient der Ressourcenfindung für den weiteren Werdegang.</p>
<b>6. Personelle Ausstattung</b>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Diplom (Sozial)pädagogin/(Sozial-)pädagogen mit mehrjähriger Berufserfahrung. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation.</p> <p>Eine Nachtwache und eine anwesende Nachtbereitschaft sind erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.</p> <p>Personalmix: min. 50:50/max. 70:30</p> <p><b><u>Personalschlüssel: 1: 2,0</u></b></p> <p>Dienste gesamtes Haus: 1 Nachtwache und 1 Nachtbereitschaft 0,25 Hausmeister 0,75 Hauswirtschaftskraft <b>Fachliche Leitung:</b> Einzelvertragliche Regelung <b>Geschäftsführung/Verwaltung:</b> Einzelvertragliche Regelung <b>Hauswirtschaft Reinigung/Technik:</b> Einzelvertragliche Regelung</p>
<b>7. Umfang der Leistung</b>	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
<b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	<p>Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <p>Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.</p> <p>Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.</p>
<b>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitäts- und Entwicklungssicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
<b>11. Leistungsentgelt</b>	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII,</li> <li>• für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie</li> <li>• zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung.</li> </ul> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten</li> <li>• Bekleidungspauschale</li> <li>• Notwendige Fahrtkosten zur Schule, soweit keine vorrangigen Ansprüche gegenüber dem Senator für Bildung und Wissenschaft bestehen.</li> </ul> <p>Für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern vom Senator für Bildung und Wissenschaft keine Fahrtkosten übernommen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehrtägige Klassenfahrten,</li> <li>• Ersteinkleidung soweit nicht im Rahmen der Inobhutnahme bereits gewährt</li> </ul>